



HEMMER / WÜST

DELIKTSRECHT II

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

10. Auflage

E-BOOK SKRIPT DELIKTSRECHT II

Autoren: Hemmer/Wüst /d'Alquen

10. AUFLAGE 2017

ISBN: 978-3-86193-592-6

INHALTSVERZEICHNIS

§ 7 WEITERE FÄLLE DER HAFTUNG INSB. NACH §§ 832 - 838

A. Einführung

I. Das deliktische Haftungssystem

1. Haftung für vermutetes Verschulden
2. Gefährdungshaftung

II. Überblick über die Tatbestände der Haftung für vermutetes Verschulden und Gefährdungshaftung

1. Haftung für vermutetes Verschulden
2. Gefährdungshaftung

B. Die deliktische Haftung aus vermutetem Verschulden

I. Haftung des Aufsichtspflichtigen, § 832

1. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge
2. Voraussetzungen
 - a) Aufsichtspflicht
 - b) Unerlaubte Handlung
 - c) Exkulpation nach § 832 I 2

II. Haftung des Tierhalters bei Nutztieren, § 833 S.1 i.V.m. S.2

1. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge
2. Voraussetzungen des Anspruchs aus § 833 S.1 i.V.m. S.2
 - a) Personen- oder Sachschaden
 - b) Durch ein Tier
 - c) Nutztier
 - d) Tierhalter
 - e) Exkulpation nach § 833 S.2
 - f) Haftungsbeschränkungen

III. Haftung des Tieraufsehers, § 834

1. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge
2. Voraussetzungen
 - a) Verletzung durch ein Tier
 - b) Tieraufseher
 - c) Exkulpation nach § 834 S.2
 - d) Verhältnis § 833 zu § 834

IV. Haftung bei Einsturz eines Gebäudes, § 836

1. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge
2. Voraussetzungen
 - a) Allgemeines / Regelungsgehalt
 - b) Gebäude/Gebäudeteil, mit einem Grundstück verbundenes Werk
 - c) Fehlerhafte Errichtung bzw. mangelhafte Unterhaltung
 - d) Einsturz / Ablösung
 - e) Kausalität zwischen fehlerhafter Errichtung und Ablösung
 - f) Rechtsgutsverletzung
 - g) Kausalität zwischen Einsturz /Ablösung und Rechtsgutsverletzung
 - h) Anspruchsgegner
 - i) Exkulpation nach § 836 I 2, II

V. Haftung des Gebäudebesitzers, § 837

1. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge
2. Voraussetzungen

VI. Haftung des Gebäudeunterhaltungspflichtigen, § 838

1. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge
2. Voraussetzungen

VII. Zusammenfassung

C. Die deliktische Gefährdungshaftung Haftung des Tierhalters für Luxustiere, § 833 S.1

I. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolgen

II. Voraussetzungen

1. Durch ein Tier
2. Deliktsfähigkeit, Haltereigenschaft
Anrechnung der Tiergefahr

§ 8 HAFTUNG BEI AMTSPFLICHTVERLETZUNG, § 839 I.V.M. ART. 34 GG

A. Einführung

I. Einordnung der Regelung des § 839 i.V.m. Art. 34 GG

II. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge

B. Voraussetzungen

I. Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes

1. Beamtenbegriff
2. In Ausübung eines öffentlichen Amtes, Art. 34 S.1 GG

II. Verletzung einer dem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht

1. Amtspflichtverletzung
2. Drittbezogenheit
3. Rechtswidrigkeit, Verschulden, Schaden, Kausalität

III. Haftungsausschluss oder -beschränkung

1. Subsidiaritätsklausel, § 839 I 2
2. Richterprivileg, § 839 II S.1
3. Rechtsmittelsäumnis, § 839 III
4. Einschränkung der Staatshaftung durch Gesetz
5. Mitverschulden, § 254
6. Berufung auf rechtmäßiges Alternativverhalten

IV. Anspruchsgegner / Passivlegitimation

§ 9 SACHVERSTÄNDIGENHAFTUNG

§ 10 SONDERREGELUNGEN DES DELIKTSRECHTS, §§ 840 - 853

A. Einführung

B. Haftung mehrerer / Gesamtschuld, §§ 840 f.

- I. Gesamtschuld nach § 840 I
- II. Abweichende Regelungen, §§ 840 II, III, 841

C. Umfang der Ersatzansprüche des Verletzten bei Verletzung in seiner Person, §§ 842 f.

- I. Umfang der Ersatzpflicht bei Verletzung einer Person, § 842
- II. Geldrente oder Kapitalabfindung, § 843

D. Ersatzansprüche mittelbar geschädigter Dritter, §§ 844 - 846

- I. Allgemeines
- II. Ersatzansprüche Dritter bei Tötung, § 844
- III. Ersatzansprüche wegen entgangener Dienste, § 845

E. Haftung bei Sachentziehung, §§ 848 - 851

F. Verjährung, §§ 195, 199, 852 f.

- I. Verjährung nach § 195
- II. Arglisteinrede, § 853

§ 11 SCHMERZENGELD

A. Voraussetzungen

B. Funktionen des Schmerzensgeldes

C. Bemessungsfaktoren

§ 12 HAFTUNG NACH DEM STVG

A. Einführung

B. Die Haftung aus § 7 StVG

I. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge

II. Voraussetzungen

1. Halter
2. Bei Betrieb des Fahrzeuges
3. Höhere Gewalt, § 7 II StVG
4. Schutzzweck der Norm

C. Die Haftung nach § 18 StVG

D. Weitere Sonderregelungen des StVG

I. Haftungsausschlüsse, §§ 7 III 1, 3; 8 StVG

II. Haftung für Insassen, § 8a StVG

III. Mitverschulden des Verletzten, § 9 StVG

IV. Umfang der Ersatzpflicht, §§ 10 - 13 StVG

V. Verjährung, § 14 StVG

VI. Verwirkung ohne Anzeige, § 15 StVG

VII. Ausgleichspflicht mehrerer Haftpflichtiger, § 17 StVG

1. § 17 I StVG
2. § 17 II StVG
3. § 17 III StVG
4. § 17 IV StVG

VIII. Örtliche Zuständigkeit, § 20 StVG

§ 13 HAFTUNG NACH DEM PRODUKTHAFTUNGSGESETZ

A. Einführung

B. Der Grundfall

C. Die Haftung nach § 1 I 1 ProdHaftG

I. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge

II. Voraussetzungen

1. Zeitlicher Anwendungsbereich, § 16 ProdHaftG
2. Anspruchsgegner: Hersteller, § 4 ProdHaftG
 - a) Tatsächlicher Hersteller, § 4 I 1 ProdHaftG
 - b) Quasihersteller, § 4 I 2 ProdHaftG
 - c) Importeur, § 4 II ProdHaftG
 - d) Lieferant, § 4 III ProdHaftG
3. Rechtsgutsverletzung, § 1 I 1, 2 ProdHaftG
 - a) Leben oder Körper/Gesundheit, § 1 I 1 ProdHaftG
 - b) Sache, § 1 I 1, 2 ProdHaftG
4. Produkt, § 2 ProdHaftG
5. Mit Fehler, § 3 ProdHaftG
6. Kein Haftungsausschluss, § 1 II, III ProdHaftG

III. Rechtsfolge und Sonderregelungen

1. Haftungsumfang bei Tötung bzw. Körperverletzung, §§ 7-9 ProdHaftG

2. Haftungsumfang bei Sachschäden, § 11 ProdHaftG
3. Verjährung, §§ 12, 13 ProdHaftG
4. Mehrere Ersatzpflichtige, § 5 ProdHaftG
5. Mitverursachung, § 6 ProdHaftG
6. Beweislastverteilung, § 1 IV ProdHaftG

D. Produzentenhaftung nach allgemeinen Regelungen

I. Lösungsansätze außerhalb des Deliktsrechts

1. Garantie- oder Haftungsvertrag
2. Garantieschein / Garantiekarte
3. § 122 analog
4. Vorvertragliche Haftung
5. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
6. Drittschadensliquidation

II. Produzentenhaftung nach §§ 823 ff.

1. § 823 I
 - a) Handlung
 - b) Rechtsgutsverletzung
 - c) Rechtswidrigkeit
 - d) Verschulden, § 276
 - e) Anspruchsgegner: Hersteller
2. § 823 II
3. § 831

§ 14 HAFTUNG NACH DEM UMWELTHAFTUNGSGESETZ

I. Einführung

II. Voraussetzungen im Einzelnen

1. Umwelteinwirkung
2. Anlage
3. Ausgehen
4. Verletzung
5. Kausalität
 - a) Kausalitätsvermutung, § 6 I 1 UmweltHaftG
 - b) Widerlegung der Kausalitätsvermutung, § 7 UmweltHaftG
 - c) Ausschluss der Kausalitätsvermutung, § 6 II UmweltHaftG

III. Rechtsfolge

§ 15 NEGATORISCHE UND QUASINEGATORISCHE HAFTUNG

A. Beseitigungsanspruch und Unterlassungsanspruch nach § 1004

I. Abgrenzung zu anderen Ansprüchen aus dem Eigentum

II. Voraussetzungen

1. Eigentum des Anspruchstellers
2. Eigentumsbeeinträchtigung
 - a) Tatsächliche Einwirkungen
 - b) Rechtliche Beeinträchtigungen
 - c) Keine Eigentumsbeeinträchtigung
 - d) Sonderfall: Naturkräfte
 - e) Maßgeblicher Zeitpunkt
3. Rechtswidrigkeit
4. Störer
 - a) Handlungsstörer
 - b) Zustandsstörer
5. Duldungspflicht
 - a) Privatrecht
 - b) Öffentliches Recht

c) Verwaltungsakt

441d) Überwiegendes öffentliches Interesse

6. Rechtsfolgen

a) Beseitigungsanspruch, § 1004 I 1

b) Unterlassungsanspruch, § 1004 I 2

III. Abschließender Beispielfall

B. Der Beseitigungsanspruch und Unterlassungsanspruch entsprechend § 1004 kraft gesetzlicher Verweisung

C. Der quasinegatorische Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch analog § 1004

I. Allgemeines

II. Besonderheiten des negatorischen Ehren- und Persönlichkeitsschutzes

1. Abwehransprüche gegenüber Tatsachenbehauptungen

a) Anspruch auf Beseitigung der Ehrverletzung durch Widerruf

b) Anspruch auf Unterlassung weiterer Störungen

2. Abwehransprüche gegenüber Werturteilen

3. Verletzung der Geschäftsehre

SCHON GEWUSST?

WIEDERHOLUNGSFRAGEN RANDNUMMER

§ 7 WEITERE FÄLLE DER HAFTUNG INSB. NACH §§ 832 - 838

A. Einführung

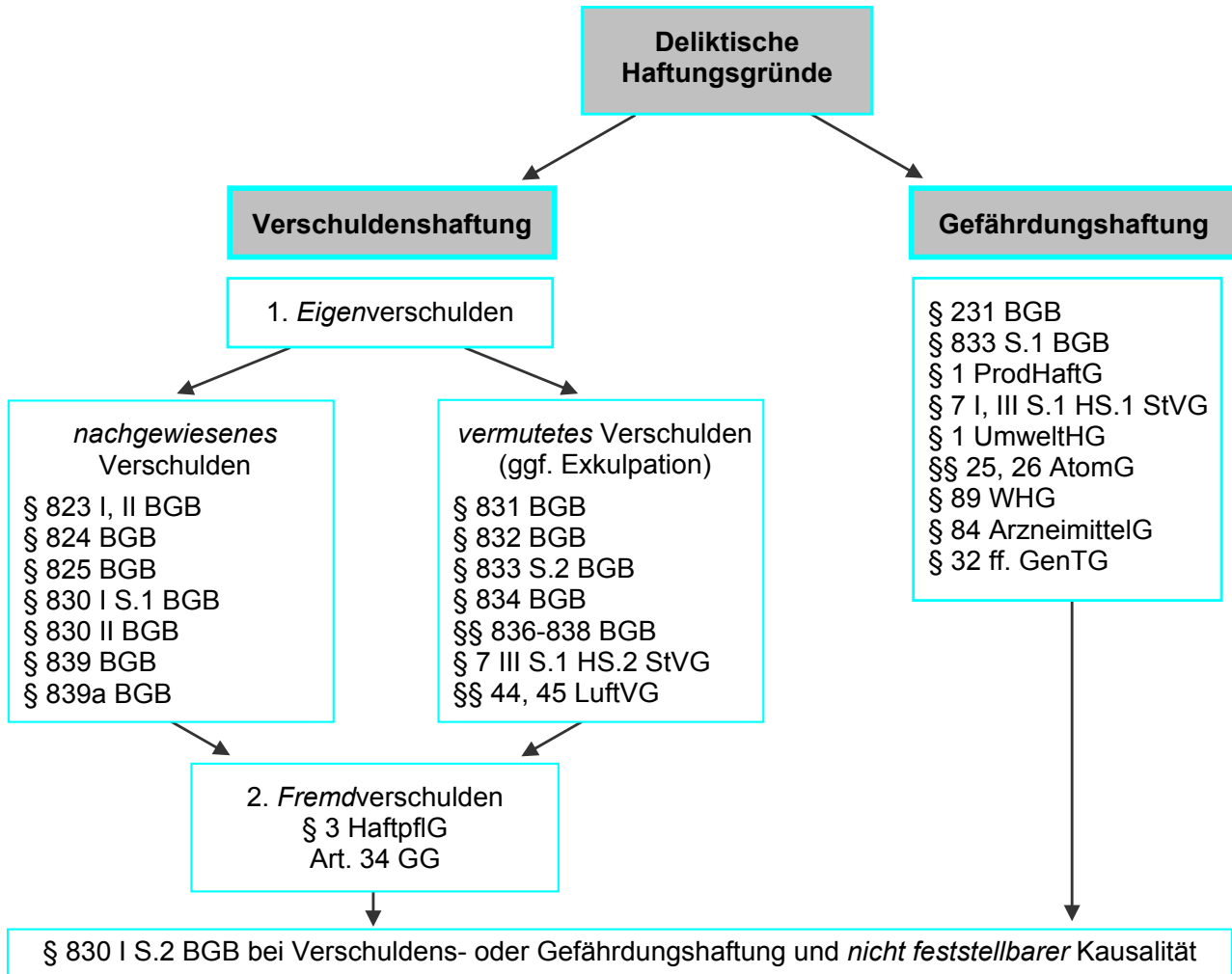
I. Das deliktische Haftungssystem

Ausgangspunkt der gesetzlichen Regelung ist das *Verschuldensprinzip*.¹ Verantwortlich ist grundsätzlich nur derjenige, welcher einen Schaden rechtswidrig und schuldhaft verursacht hat. Die Beweislast für das Verschulden trifft dabei den Geschädigten.

204

Das Gesetz durchbricht jedoch diese Beweislastregelung in den Fällen der Haftung für vermutetes Verschulden bzw. das Verschuldensprinzip selbst bei der Gefährdungshaftung.

Das deliktische Haftungssystem lässt sich demnach folgendermaßen gliedern:



1. Haftung für vermutetes Verschulden

In einigen Haftungstatbeständen wird das *Verschulden des Schädigers vermutet*. Grund für diese gesetzliche Vermutung ist, dass der Geschädigte in diesen Fällen regelmäßig keinen Einblick in die Sphäre des Schädigers hat und somit der Nachweis eines Verschuldens nur schwerlich gelänge. Diese Vermutung ist jedoch *widerlegbar*, d.h. der Schädiger kann nachweisen, dass die Vermutung nicht zutrifft, ihn also kein Verschulden trifft (*Entlastungsbeweis* oder *Exkulpation*, vgl. auch § 292 ZPO).

205

hemmer-Methode: Dieser Sphärengedanke findet sich auch bei vertraglichen Schadensersatzansprüchen. Zwar trifft auch hier grundsätzlich den Geschädigten die Beweislast für die ihm günstigen (anspruchsbegründenden) Tatsachen. Dieser Grundsatz wird aber im Leistungsstörungenrecht i.R.d. § 280 I 2 und § 286 IV durchbrochen. Da der Gläubiger keinen Einblick in die Sphäre des Schuldners hat, muss dieser beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese Beweiserleichterungen knüpfen jedoch stets an das Bestehen einer rechtlichen Sonderbeziehung an.

1 Vgl. dazu schon Hemmer/Wüst, Deliktsrecht I, Rn. 3.

2. Gefährdungshaftung

Daneben kennt das Gesetz Haftungstatbestände, in denen es auf einen Nachweis des Verschuldens und der Rechtswidrigkeit überhaupt nicht ankommt, sog. *Gefährdungshaftung*. In diesen Fällen übt der Schädiger eine grundsätzlich erlaubte Tätigkeit aus. Diese Tätigkeit schafft jedoch eine besondere Gefahrenlage, die sich trotz Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen verwirklichen kann, ohne dass ein Verschuldensvorwurf zu machen ist.

207

Insbesondere die moderne Technik ist aufgrund ihrer Komplexität immer nur bis zu einem gewissen Grad beherrschbar, so dass trotz sorgfältigsten Sicherheitsvorkehrungen (die im Falle eines vermuteten Verschuldens regelmäßig zu einer Exkulpation führen) nicht auszuschließen ist, dass die Gefahrenquelle zu einem Schaden führt. Ginge man hier von einer Verschuldenshaftung bzw. Haftung für vermutetes Verschulden mit Exkulpationsmöglichkeit aus, so würde der Geschädigte stets das Risiko solcher Schadensfälle quasi als schicksalhafter Unglück zu tragen haben.

Andererseits zieht der Schädiger, der die Gefahrenquelle geschaffen hat oder unterhält, auch primär den Nutzen daraus. *Im Interesse einer gerechten, sprich sozialen Schadensverteilung* haben sich deshalb die Grundsätze der Gefährdungshaftung herausgebildet, die sich ungefähr wie folgt formulieren lassen:

Gehen von einer Anlage oder Sache, die jemand betreibt oder benutzt, Gefahren aus, denen sich derjenige (Geschädigte), der mit der Anlage oder der Sache in Berührung kommt, mehr oder weniger hilflos gegenüber sieht, so soll das Risiko eines Schadensfalles der Betreiber der Anlage bzw. der Benutzer der Sache tragen.

Die Gefährdungshaftung stellt somit eine Haftung für rechtmäßiges gefährdendes Tun dar.

hemmer-Methode: Sollten Verschulden und Rechtswidrigkeit vorliegen, haftet der Schädiger gleichermaßen aus Gefährdungshaftung und den einschlägigen Verschuldenstatbeständen!

208

Diese strenge, verschuldensunabhängige Haftung soll jedoch zur Vermeidung unbilliger Haftung nur bei „betriebsspezifischen“ Gefahren gelten, also bei solchen Schäden, in welchen sich die besondere Gefahr realisiert hat, die gesetzgeberisches Motiv für die Einführung des jeweiligen Gefährdungshaftungstatbestandes war. Die Gefährdungshaftung ist daher eingeschränkt durch den *Zusammenhang zwischen Schaden und betriebsspezifischer Gefährdung*. Diese *tatbestandliche Einschränkung* entspricht dem *Grundgedanken des Schutzzwecks der Norm*.²

hemmer-Methode: Die Adäquanztheorie entfällt bei der Gefährdungshaftung. Es geht hier nicht um die Vorhersehbarkeit des Schadens. Korrektiv ist nur der Schutzbereich der Norm.³ Dann stellt sich in der Klausur die Frage, ob bspw. § 7 StVG nach seinem Sinn und Zweck vor solchen Schäden schützen soll. Geht es z.B. um ein Leasingfahrzeug, dessen Halter der Leasingnehmer ist, hat der Leasinggeber als Eigentümer keinen Anspruch aus § 7 I StVG gegen den Leasingnehmer, weil die Gefahrenquelle selbst nicht in den Schutzbereich der Norm fällt.⁴

209

Darüber hinaus findet sich bei den Tatbeständen der Gefährdungshaftung regelmäßig ein *Haftungsausschluss* für solche Schadensfälle, die schlechterdings niemand verhindern kann. Dabei handelt es sich um Ereignisse, bei denen zwar äußerlich betrachtet noch der erforderliche Zusammenhang zwischen Schaden und betriebsspezifischer Gefahr vorliegt, die aber wegen ihres außergewöhnlichen Charakters betriebsfremde, zufällige Ereignisse darstellen. Im Gesetz umschrieben wird dieser Haftungsausschluss mit dem Begriff der „höheren Gewalt“ (vgl. § 7 II StVG; relevant z.B. bei unvorhersehbaren Naturereignissen, die einen Unfall verursachen).

Bspe.: Der Betrieb von Energieanlagen, Kraftfahrzeugen, Schienen- oder Luftfahrzeugen ist von vorneherein mit besonderen Gefahren für die Umwelt verbunden, die sich nicht immer beherrschen lassen. Hier gilt daher die Gefährdungshaftung. Hauptanwendungsfall in einer Klausur ist die Halterhaftung nach § 7 I StVG. Der Zusammenhang zwischen Schaden und betriebsspezifischer Gefährdung wird hier durch das Erfordernis „bei dem Betriebe“ des Kfz hergestellt. Ausgeschlossen ist die Haftung des Halters nach § 7 II StVG bei Vorliegen von höherer Gewalt.

hemmer-Methode: Überfrachten Sie Ihr Gehirn nicht mit Einzelfallwissen. Lernen Sie stattdessen die grundlegende Systematik der Rechtsinstitute. Dann wird es Ihnen in der Klausur leichter fallen, unbekannte Einzelfälle zu lösen. Das gilt auch für die Gefährdungshaftung. Eine Gefährdungshaftung wird vom Gesetz angeordnet, wenn die beschriebene besondere Gefahrenlage besteht. Nach h.M. steht die Gefährdungshaftung somit als Ausnahme von der regelmä-

2 Vgl. zu einem Fall zu § 7 I StVG die sehr lehrreiche Entscheidung des BGH, Life&Law 07/2012, 478 ff. **Unser Service-Angebot an Sie: kostenlos hemmer-club-Mitglied werden (www.hemmer-club.de) und Entscheidungen der Life&Law lesen und downloaden.**

3 Hemmer/Wüst, Schadensersatzrecht III, Rn. 55 f.

4 BGH, Life&Law 04/2011, 240 ff.

Die Gefährdungshaftung stellt sich somit als Reaktion des Gesetzgebers auf die Konfrontation mit den gesteigerten Risiken der Industriegesellschaft dar. In der Regel ist die Gefährdungshaftung mit einer Versicherung gekoppelt, wie bspw. die Halterhaftung nach § 7 StVG mit der Pflichtversicherung nach § 1 PfIVG. Die Gefährdungshaftung greift nur ein bei Vorliegen des spezifischen Zusammenhangs und ist bei Vorliegen „höherer Gewalt“ regelmäßig ausgeschlossen. Diese Systematik wird unten am Beispiel des § 7 I StVG (Rn. 317 ff.) noch näher erläutert.

II. Überblick über die Tatbestände der Haftung für vermutetes Verschulden und Gefährdungshaftung

1. Haftung für vermutetes Verschulden

Hauptanwendungsfall einer Haftung für vermutetes Verschulden ist die Haftung des Geschäftsherrn für eine unerlaubte Handlung seines Verrichtungsgehilfen nach § 831 I 1. Ebenfalls eine Haftung für vermutetes Verschulden liegt im Fall des § 823 II 2 vor, wenn das Schutzgesetz kein eigenes Verschulden erfordert. Zwar ergibt sich dies aus der Formulierung der Norm nicht direkt. Für den Fall, dass die Schutzgesetzverletzung gegeben ist, entspricht es aber h.M., dass der Schädiger Umstände vortragen und ggfs. beweisen muss, die geeignet sind, die daraus folgende Annahme des Verschuldens auszuräumen.⁵

211

Im BGB findet sich eine Haftung für vermutetes Verschulden mit der Möglichkeit der Exkulpation in folgenden Tatbeständen:

- § 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen
- §§ 833 Tierhalterhaftung bei Nutztieren
- § 834 Haftung des Tieraufsehers
- §§ 836 - 838 Haftung des Grundstücksbesitzers, des Gebäudebesitzers bzw. des Gebäudeunterhaltungspflichtigen

Außerhalb des BGB finden sich folgende Tatbestände der Haftung für vermutetes Verschulden:

- § 18 StVG Haftung des Fahrers
- §§ 44 f. LuftVG Haftung des Luftfrachtführers

212

2. Gefährdungshaftung

Die Gefährdungshaftung ist im Wesentlichen außerhalb des BGB geregelt.⁶

213

Im BGB finden sich folgende Tatbestände der Gefährdungshaftung:

- § 231, Haftung bei irrtümlicher Selbsthilfe
- § 701, Haftung des Gastwirts
- § 833 S.1, Tierhalterhaftung bei Luxustieren
- § 904 S.2

Außerhalb des BGB finden sich zahlreiche Tatbestände der Gefährdungshaftung in Sondergesetzen:

- § 1 ProdHaftG, Produkthaftung
- § 7 I StVG, Halterhaftung
- § 7 III 1, 1.HS. StVG, Haftung des „Schwarzfahrers“
- § 1 HaftPflG, Haftung für Personen-/Sachschäden bei Betrieb einer Eisenbahn
- § 2 HaftPflG, Haftung bei Elektrizität, Dampf, Gasen oder Flüssigkeiten
- §§ 33 I, II 1, 3; 54 f. LuftVG, Haftung des Halters eines Luftfahrzeuges
- §§ 25 f. AtomG, Haftung des Betreibers einer Atomanlage
- § 89 WHG, Haftung bei Gewässerverunreinigungen
- § 84 AMG, Produzentenhaftung bei Arzneimitteln
- §§ 32- 37 GenTG, Haftung für gentechnisch veränderte Organismen

5 Palandt, § 823, Rn. 81. m.w.N.; insbesondere zur Rechtsprechung des BGH.

6 Vgl. Palandt, § 276, Rn. 136; Medicus, Rn. 604.

- § 1 UmweltHaftG

hemmer-Methode: Klausurrelevant sind dabei hauptsächlich § 7 I StVG und § 1 ProdHaftG. Die Prüfung anderer Gefährdungshaftungstatbestände erschließt sich regelmäßig aus dem Gesetzestext und der Kenntnis der oben dargelegten Systematik.

214

B. Die deliktische Haftung aus vermutetem Verschulden

hemmer-Methode: Die nachfolgend erläuterten Tatbestände mögen Ihnen auf den ersten Blick exotisch und nicht übermäßig klausurrelevant erscheinen. Gleichwohl tauchen z.B. § 833 und die §§ 836 ff. immer wieder in Examensklausuren auf. Detaillierte Einzelkenntnisse werden von Ihnen dabei aber kaum verlangt. Wichtig ist die genaue Arbeit mit dem Gesetzestext!

215

I. Haftung des Aufsichtspflichtigen, § 832

1. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge

Der Tatbestand des § 832 I 1 hat als Voraussetzungen

216

„Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf“ und „diese Person einem Dritten widerrechtlich“ einen Schaden zugefügt hat,

und als Rechtsfolge

„ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet“.

Nach § 832 I 2 tritt die Haftung des Aufsichtspflichtigen nicht ein (Exkulpation),

„wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde“.

§ 832 II erweitert die Haftung des § 832 I auf denjenigen,

„welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt“.

Daraus ergibt sich für § 832 I folgendes Aufbauschema:

Aufbauschema für § 832 I

1. Vorliegen einer Aufsichtspflicht
2. tatbestandsmäßige, rechtswidrige Handlung i.S.d. §§ 823 ff. durch den zu Beaufsichtigenden
3. keine Exkulpation nach § 832 I 2

2. Voraussetzungen

a) Aufsichtspflicht

Minderjährige bedürfen als solche wegen ihrer Minderjährigkeit der Aufsicht, ohne dass es auf die Gegebenheiten des Einzelfalls ankommt.⁷ Allerdings spielen das Alter, das persönliche Verhalten und weitere Umstände, insb. die Voraussehbarkeit des schädigenden Verhaltens und die Lebensverhältnisse des Aufsichtspflichtigen bei dem Umfang der Aufsichtspflicht eine Rolle.⁸ Einer Aufsicht können im Einzelfall auch Personen *wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes* bedürfen, so z.B. Kranke oder Behinderte

7 Vgl. Palandt, § 832, Rn. 4; BGH., NJW 1976, 1145 = **juris**byhemmer (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: www.hemmer.de).

8 Vgl. Palandt, § 832, Rn. 4.

wie Geistesgestörte, Epileptiker oder Blinde.⁹ Hier sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalles entscheidend.

217

§ 832 I 1 betrifft die Fälle der Aufsichtspflicht *kraft Gesetzes*.¹⁰ Eine solche besteht insb. bei den *Inhabern des Personensorge-rechtes* gegenüber dem minderjährigen Kind, nämlich bei den Eltern (§§ 1626 ff., 1671 ff.), bei der nichtehelichen Mutter bzw. Vormund/Betreuer/Pfleger (§§ 1793, 1797, 1800; 1896, 1901; 1909 f., 1915).

218

Auch *Lehrer an öffentlichen Schulen* haben eine Aufsichtspflicht, jedoch bestimmt sich ihre Haftung nicht nach § 832, sondern nach § 839.¹¹

Daneben kann gemäß § 832 II die Aufsichtspflicht auch *kraft Vertrages*¹² übernommen worden sein.

219

Die bloß tatsächliche Übernahme der Aufsichtspflicht genügt jedoch noch nicht (z.B. Beaufsichtigung fremder Kinder, die mit den eigenen zusammen in der Wohnung spielen, oder Beaufsichtigung durch einen Familienangehörigen).

Gleichgültig ist es aber, ob die Aufsichtspflicht entgeltlich oder unentgeltlich, vorübergehend oder länger andauernd übernommen worden ist. Auch ist es nicht erforderlich, dass der Vertrag mit dem Aufsichtspflichtigen oder Aufsichtsbedürftigen selbst geschlossen wurde, auch ein Abschluss mit einem Dritten genügt.

Bspe.:¹³ *Ärzte und Pfleger in einer offenen psychiatrischen Klinik;*¹⁴ *Kindermädchen; Inhaber einer Schülerpension; Krankenhaus;*¹⁵ *staatliches Heim für schwer erziehbare Jugendliche.*¹⁶

Die Aufsichtspflichtigen kraft Vertrages haften neben den Aufsichtspflichtigen kraft Gesetz als *Gesamtschuldner* i.S.d. § 840.¹⁷

220

Das Maß und der Inhalt der gebotenen Aufsichtspflicht bestimmen sich nach dem Alter, der Eigenart und dem Charakter der zu beaufsichtigenden Person, nach der Vorhersehbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie danach, was der Aufsichtsperson in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann, wobei die Überwachung umso intensiver sein muss, je geringer der Erziehungserfolg ist.¹⁸ Eine Einzelfallbetrachtung ist geboten. Die notwendigen Maßnahmen sind unterschiedlich nach Art der Gefahr und der zu beaufsichtigenden Person.

Nach der Rechtsprechung des BGH kann bei einem normal entwickelten Kleinkind – je nach Sachlage – eine regelmäßige Kontrolle, etwa in halbstündigen Abständen, erforderlich sein.

Grundsätzlich muss aber Kindern im Alter ab acht Jahren – wenn sie normal entwickelt sind – das Spielen im Freien ohne Aufsicht auch in einem räumlichen Bereich gestattet sein,¹⁹ der dem Aufsichtspflichtigen ein sofortiges Eingreifen nicht ermöglicht.

Dieser Maßstab findet aber keine Anwendung auf Kinder, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich den Belehrungen der Aufsichtspflichtigen verschließen, die Erfahrungen des Lebens mit seinen Gefahren nicht in sich aufnehmen, und ihr Verhalten nicht altersentsprechend ausrichten. Bei einer solchen erheblich verminderten Einsichtsfähigkeit des Kindes erfordert der Schutz Dritter eine besondere Überwachung, insbesondere dann, wenn die Neigung des Kindes zu besonders gefährlichen Streichen oder beispielsweise zum Zündeln bekannt geworden ist.

In solchen Fällen kann ausnahmsweise eine Aufsicht „auf Schritt und Tritt“ erforderlich sein.²⁰

Bspe.:²¹

- *Gefährliche Spiele wie etwa Pfeil und Bogen sind zu verbieten und das Verbot auch zu überwachen;*
- *Eltern müssen sich überzeugen, dass das Kind im Umgang mit einem gefährlichen Spielzeug dieses auch technisch und emotional beherrscht; ein Feuerzeug, das man auf dem Tisch liegen lässt, darf nicht von einem 4-jährigen unbeaufsichtigten Jungen zum Spielen gefunden werden.*
- *Ein Kind bis 8 Jahre darf nicht ohne eine Aufsicht mit der Möglichkeit sofortigen Einschreitens mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnehmen;*²²
- *eine bloße „Milieuschädigung“ eines Minderjährigen reicht jedoch nicht aus, um eine „Aufsichtspflicht auf Schritt und Tritt“*

9 Vgl. Palandt, § 832, Rn. 4.

10 Vgl. Palandt, § 832, Rn. 5.

11 Vgl. Palandt, § 832, Rn. 3.

12 Vgl. Palandt, § 832, Rn. 6.

13 Vgl. Palandt, § 832, Rn. 6.

14 Vgl. BGH, NJW 1985, 677 = [jurisbyhemmer](#).

15 Vgl. BGH, FamRZ 1976, 210.

16 Vgl. OLG Hamburg, NJW-RR 1988, 709.

17 Vgl. Palandt, § 832, Rn. 6.

18 Vgl. Palandt, § 832, Rn. 9 f. mit weitergehenden Ausführungen.

19 BGH, NJW 2012, 2425 = [jurisbyhemmer](#).

20 Vgl. BGH, NJW 1997, 2047 = [jurisbyhemmer](#).

21 Vgl. dazu Palandt, Rn. 333 ff.

22 Vgl. BGH, NJW 1997, 1788.

zu begründen. Hierfür bedarf es vielmehr konkreter Feststellungen, die die Annahme rechtfertigen, dass als Folge besonderer Aggressionsbereitschaft oder sonstiger Verhaltensstörungen des Minderjährigen stets mit gefährlichen Streichen zu rechnen ist.²³

b) Unerlaubte Handlung

Die zu beaufsichtigende Person muss eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung i.S.d. §§ 823 ff. begangen haben. Ein Verschulden ist nicht erforderlich, so dass es auf die Deliktsunfähigkeit des Beaufsichtigten nicht ankommt.²⁴

221

hemmer-Methode: Das häufig anzutreffende Schild „Eltern haften für ihre Kinder“ ist im Prinzip unzutreffend. Die Eltern haften nämlich genau genommen weder für die Tat, noch für das Verschulden ihrer Kinder, sondern für ihr eigenes, vermutetes Verschulden nach § 832. Schädigt das Kind die eigenen Eltern, kann der Anspruch gem. § 254 I BGB gekürzt werden, wenn die Eltern ihre Aufsichtspflicht nicht beachtet haben. Allerdings muss das Mitverschulden dann nachgewiesen werden. Die Verschuldensvermutung des § 832 BGB gilt aber im Rahmen des § 254 I BGB nicht!²⁵

Verlangt die unerlaubte Handlung bereits im Tatbestand ein Verschulden (z.B. § 826) oder darüber hinausgehende subjektive Erfordernisse (z.B. § 823 II i.V.m. § 263 StGB), so muss jedoch auch dies vorliegen.

c) Exkulpation nach § 832 I 2

Wie auch § 831 I 2 stellt § 832 I 2 eine doppelte Vermutung auf. Vermutet wird:

222

1. die schuldhafte Verletzung der Aufsichtspflicht, § 832 I 2, 1.Alt.
(-> Verschuldensvermutung),
2. die Ursächlichkeit der Aufsichtspflichtverletzung für den entstandenen Schaden, § 832 I 2, 2.Alt.
(-> Kausalitätsvermutung).

Auch hier ist somit die Exkulpation in zwei Richtungen möglich. Es gelten daher die Ausführungen zu § 831 I 2 entsprechend.²⁶

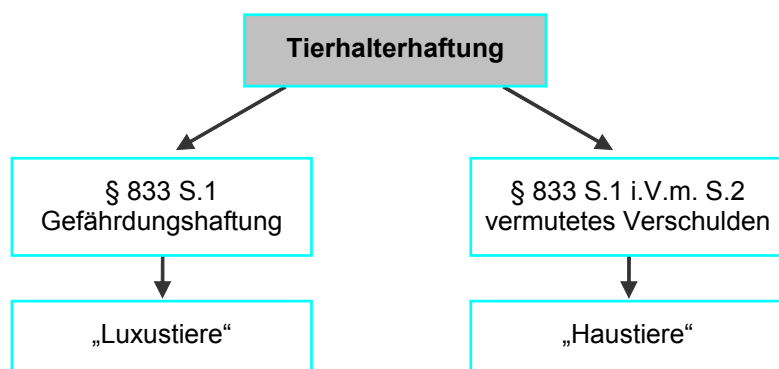
II. Haftung des Tierhalters bei Nutztieren, § 833 S.1 i.V.m. S.2

§ 833 enthält zwei verschiedene Haftungstatbestände.

223

Nach § 833 S.1 haftet der Tierhalter eines *Luxustieres* aus *Gefährdungshaftung*.²⁷

Nach § 833 S.1 i.V.m. S.2 haftet der Tierhalter eines *Nutztieres* dagegen nur aus *vermutetem Verschulden* mit der Möglichkeit der *Exkulpation*. Da es sich bei § 833 S.1 i.V.m. S.2 um eine *Verschuldenshaftung* handelt, kommt es hier auf die Deliktsfähigkeit des Haftenden an.



1. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge

Der Tatbestand des § 833 S.1 i.V.m. S.2 hat als Voraussetzungen

23 Vgl. BGH, NJW 1997, 2047 = **jurisbyhemmer**.

24 Vgl. Palandt, § 832, Rn. 7.

25 BGH, Life&Law 08/2012, 553 ff.

26 Hemmer/Wüst, Deliktsrecht I, Rn. 190 ff.; vgl. auch Palandt, § 832, Rn. 8 f.

27 S.u. Rn. 260b.

„Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält,“

und als Rechtsfolge

„verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Nach § 833 S.2 tritt die Ersatzpflicht nicht ein (Exkulpation),

„wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“

Daraus ergibt sich folgendes Aufbauschema:

Aufbauschema für § 833 S.1 i.V.m. S.2

1. Verletzung von Körper/Gesundheit, Leben oder Eigentum
2. durch ein Tier
3. Nutztier
4. Anspruchsgegner: Tierhalter
5. keine Exkulpation gemäß § 833 S.2

2. Voraussetzungen des Anspruchs aus § 833 S.1 i.V.m. S.2

Der Anspruch gegen den Tierhalter aus § 833 S.2 i.V.m. S.1 besteht, wenn durch ein Nutztier ein Personen- oder Sachschaden entstanden ist, sich der Tierhalter nicht exkulpieren kann und kein Haftungsausschluss erfolgt ist.

225

a) Personen- oder Sachschaden

Es muss durch das Verhalten eines Tieres eine Verletzung von Körper/Gesundheit oder Leben eines Menschen oder eine Verletzung von Eigentum verursacht worden sein.

226

b) Durch ein Tier

Der Schaden muss durch ein Tier verursacht worden sein.

227

Unter den Begriff des Tieres fallen alle Tiere, gleichgültig, ob gezähmt, wild oder bösartig. Dieses Tatbestandsmerkmal ist aber insbesondere bei der Gefährdungshaftung problematisch. Bei der Haftung nach § 833 S.1 i.V.m. S.2 wird meist unproblematisch angenommen werden können, dass überhaupt ein Tier vorliegt, es kommt deshalb vielmehr auf die Qualifikation des Tieres als *Nutztier* an.

228

Das Erfordernis „durch ein Tier“ bezeichnet zusätzlich das übliche Haftungserfordernis der äquivalenten und adäquaten Kausalität. Ausreichend ist insoweit auch ein nur mittelbar ursächlicher Zusammenhang. Auch braucht das Verhalten des Tieres nicht Alleinursache gewesen zu sein, Mitverursachung genügt.²⁸ Ausreichend ist sogar die Verursachung bloß psychischer Wirkungen durch das Verhalten des Tieres, z.B. wenn eine Person aus Angst vor einem großen Hund, der schwanzwedelnd auf sie zukommt, zurückweicht und dabei stürzt.²⁹

Keine spezifische Tiergefahr liegt dagegen vor, wenn ein Tier *vollständig unter der Willensführung eines Menschen* steht, so dass dadurch die tierische Unberechenbarkeit ausgeschaltet ist und für die Entfaltung eigener tierischer Aktivität kein Raum mehr ist.³⁰ Hier ist das Tier nur Werkzeug in der Hand des Menschen. Der Schaden wurde nur durch die falsche, bzw. unvorsichtige Benutzung dieses „Werkzeugs“ verursacht.³¹

229

Bspe.: Hetzen eines Hundes auf einen Menschen; falsches Lenken einer Kutsche.

28 Vgl. Palandt, § 833, Rn. 6.; BGH, Life & Law 2015, 406 ff.

29 Vgl. Palandt, § 833, Rn. 6; OLG Nürnberg, NJW-RR 1991, 741 = [jurisbyhemmer](#).

30 Vgl. BGH, NJW 1952, 1329 = [jurisbyhemmer](#).

31 Vgl. RGZ 50, 181.

Etwas anderes gilt jedoch, wenn sich das Tier, z.B. ein Pferd, zwar unter der Leitung eines Menschen befindet, aber dennoch z.B. durch Schlagen, Beißen, Seitensprünge oder Hochsteigen einen Schaden verursacht,³² d.h. sich nicht so verhält, wie der führende Mensch dies beabsichtigt. Dabei muss das tierische Verhalten auch nicht die einzige Ursache für die Schädigung sein; es genügt vielmehr, wenn das Verhalten des Tieres für die Entstehung des Schadens adäquat mitursächlich geworden ist.³³

Ebenfalls realisiert sich keine spezifische Tiergefahr, wenn das Tier nur als *mechanisch wirkendes Hindernis* für den Schaden ursächlich geworden ist.

230

Bspe.: Radfahrer stürzt über einen schlafenden Hund; Pferd stürzt bei Glatteis; Zug entgleist beim Überfahren von Kühen; Kuh fällt beim Kalben um.

Auch bei Vorliegen eines *natürlichen Verhaltens* des Tieres wird von der *Rspr.*³⁴ keine spezifische Tiergefahr angenommen.

Bspe.: ungewolltes Decken einer Rassehündin; Anstecken eines anderen Pferdes durch Beschnupern seitens eines kranken Pferdes.

c) Nutztier

Nach § 833 S.2 kann sich der Tierhalter nur exkulpieren, wenn es sich um ein Haustier handelt, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist. Nach den allgemeinen Grundsätzen trifft ihn die Darlegungs- und Beweislast für die Nutztiereigenschaft.³⁵

231

Haustiere sind nur zahme Tiere,³⁶ die vom Menschen in seiner Wirtschaft zu seinem Nutzen gezogen und gehalten werden und über die der Tierhalter die tatsächliche Verfügungsgewalt³⁷ hat. Letztere fehlt z.B. bei Bienen. Keine Haustiere sind auch gezähmte Wildtiere, wie z.B. ein Reh.³⁸

hemmer-Methode: Auch hier kann eine Falle in der Klausur versteckt sein. Wildtiere wie z. B. Hirsche sind auch dann keine Haustiere, wenn sie in Gehegen gehalten werden. Für die Schäden haftet der Tierhalter aus Gefährdung!

232

Das Tier muss dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt sein. Grund für diese Einschränkung ist die Entlastung der genannten Tierhalterkreise von der strengen Gefährdungshaftung („Privilegierung von Nutztieren“).

Dient ein Tier gleichzeitig der Berufs- bzw. Erwerbstätigkeit und Liebhaberzwecken, so ist nach h.M.³⁹ nicht die konkrete Art der Nutzung im Zeitpunkt des schadenstiftenden Ereignisses, sondern die überwiegende Zweckbestimmung ausschlaggebend.⁴⁰ Wird ein Pferd überwiegend in der Landwirtschaft als Zugpferd verwendet und nimmt der Tierhalter nur gelegentlich an Reitturnieren teil, so handelt es sich um ein Nutztier.

Bspe.:⁴¹ Jagdhund eines Försters; Polizeihund; Wachhund einer Wach- und Schließgesellschaft; Blindenhund, sofern zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nötig; Milchkuh; Schlachtvieh; Zuchthengst;

nicht: Wachhund bei Privathaus; Jagdhund eines Hobbyjägers; Rennpferd.

d) Tierhalter

Tierhalter ist, wer mit der Absicht einer gewissen Dauer in eigenem Interesse und aufgrund einer tatsächlichen Herrschaftsbeziehung durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für ein Tier übernommen hat.⁴² Es handelt sich also um ein durch rein tatsächliche Merkmale bestimmtes faktisches Verhältnis, für das Eigentum oder Eigenbesitz nicht erforderlich oder ausreichend sind.

233

Bsp.: Bekommt ein Kind einen Hund zum Geburtstag geschenkt, übernehmen die Eltern aber die Kosten für Unterhalt und Pflege, so sind die Eltern und nicht das Kind Tierhalter.

32 Vgl. Palandt, § 833, Rn. 7; BGH, VersR 1966, 1073 (1074) = **jurisbyhemmer**.

33 BGH, NJW-RR 1996, 813 ff.

34 Vgl. RGZ 80, 237 (240); 141, 406; LG Köln, MDR 1960, 924.

35 BGH, NJW-RR 2005, 1183 ff. = **jurisbyhemmer**.

36 Vgl. RGZ 79, 248.

37 Vgl. RGZ 158, 388.

38 Vgl. zum Ganzen Palandt, § 833, Rn. 16 mit zahlreichen Beispielen.

39 Vgl. Palandt, § 833, Rn. 17; BGH, DB 1971, 333.

40 BGH, NJW-RR 2005, 1183 ff = **jurisbyhemmer**.

41 Vgl. Palandt, § 833, Rn. 17-19 mit zahlreichen Beispielen.

42 Vgl. RGZ 62, 79 (81).